

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

hier: Aufnahmeverfahren von Studienanfänger:innen im grundständigen Studium

Vorlage Nr. XXIX/202

Beschlussantrag:

1. Änderung studiengangspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 29.01.2022“:
Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik
Ergänzung der Immatrikulationsvoraussetzung um die unterstrichene Passage: Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum.
Begründung: siehe FBR 4-Beschluss vom 14.12.2022 und Praktikumsrichtlinie (Anlage 3). In Anlage 4 ist der Beschluss in der Anlage zur Ordnung über die Nachweise gem. § 33 Abs.7 BremHG kenntlich gemacht.
2. Zustimmung zur Abschaffung der obligatorischen Selfassessments für die Studiengänge **Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft**
Begründung: Siehe FBR 7- Beschluss vom 23.11.22 (Anlage 2)
3. Änderung der Auswahl nach Qualifikation und Eignung gem. §§ 2 und 4 Universitätszulassungsordnung für die Studiengänge **Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft**: Wegfall des obligatorischen TestAS-Nachweises für ausländische Studienbewerber:innen
Begründung: Siehe FBR 7- Beschluss vom 23.11.22 (Anlage 2)
4. Zustimmende Kenntnisnahme der in Anlage 1 aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag (1. – 4.) zu.

Abstimmungsergebnis: 18:0:0

Anlage: Vorlage



Fachbereich 7
Wirtschaftswissenschaft

TOP 3.1: Änderung studiengangspezifischer Voraussetzungen und Auswahlkriterien gem. der Universitätszulassungsordnung für die Bachelorstudiengängen BWL und WiWi

Beschlussvorschlag:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 stimmt der Änderungen der studiengangspezifischen Voraussetzungen und Auswahlkriterien gem. der Universitätszulassungsordnung für die Bachelorstudiengängen BWL und WiWi im Fachbereich zu, vorbehaltlich redaktioneller Änderungen, in der Fassung der Vorlage XXI/40/2022 zu.

Änderung studiengangsspezifischer Voraussetzungen und Auswahlkriterien gem. Universitätszulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft im Fachbereich 7

Bisher gelten für Zulassung in die Bachelorstudiengänge BWL und WiWi die folgende studiengangsspezifische Voraussetzung (Pkt. 1.) und die Auswahlkriterien gem. Universitätszulassungsordnung (Pkt. 2-4):

1. Englischer Sprachnachweis auf dem Niveau B1
2. Bildung einer gewichteten Durchschnittsnote
3. Teilnahme am Online Selfassessment
4. TestAS als obligatorischer Bestandteil der Bewerbung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

Ausgangslage:

Bildung der gewichteten Durchschnittsnote:

In den letzten Studienjahren ist die Zahl der Bewerbungen universitätsweit so stark zurückgegangen, dass alle Bewerbungen für die Bachelorstudiengänge BWL und WiWi vollständig berücksichtigt werden konnten. Die Bildung der gewichteten Durchschnittsnote hatte damit in den letzten Jahren keinen Einfluss mehr auf das Zulassungsverfahren. Aus den vorliegenden Erfahrungen hat die Bildung faktisch zuvor nur geringen Einfluss auf die Rangfolgenbildung ausgeübt. Die Bildung der gewichteten Durchschnittsnote bedeutet einen hohen Aufwand für Bewerberinnen und Bewerber im Bewerbungsformular sowie für das Sfs, da die eingetragenen Notenpunkte zu den Fächern Deutsch und Mathematik mit dem Abiturzeugnis abgeglichen werden müssen.

Online Selfassessment:

Die Teilnahme am Online Selfassessment ist seit mehr als 15 Jahren Bestandteil des Bewerbungsverfahrens für die Bachelorstudiengängen BWL und WiWi. Durch die anstehende Studiengangsreform müsste dieser Test zwingend überarbeitet werden, da der Fragenkatalog auf Basis der Bachelorprüfungsordnungen von 2006 entwickelt worden ist. Der Test hat keinen Einfluss auf die Bildung einer Rangfolge und stellt letztlich eine Hürde für das Bewerbungsverfahren dar.

TestAS:

Als Auswahl nach Qualifikation und Eignung im Sinne der Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und -bewerberinnen (Universitätszulassungsordnung) muss der TestAS obligatorisch nur noch von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft des FB 7 an der Universität Bremen erbracht werden. Alternativ dazu wendet die Universität Bremen ein Bonussystem für freiwillig abgelegte TestAS an. Der Fachbereich sieht künftig sowohl von einem obligatorischen TestAS als auch von der Anwendung eines Bonussystems für freiwillig abgelegte TestAS ab, da in den vergangenen Jahren auch die Bewerbungen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber komplett akzeptiert worden sind und die TestAS-Ergebnisse keine Auswirkungen auf die Zulassung haben.

Beschlussvorschlag des FBR 23.11.2022:

Der Fachbereichsrat beschließt, die gem. Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und -bewerberinnen (Universitätszulassungsordnung) festgelegte Auswahl nach Qualifikation und Note bzw. Eignung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft abzuschaftern:

- Bildung der gewichteten Durchschnittsnote
- Obligatorische Teilnahme am Online Selfassessment
- Obligatorische Teilnahme von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern am TestAS

Diese Änderung soll mit dem Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/24 in Kraft treten.



V. LEHRE UND FORSCHUNG

TOP 5.1 Ergänzung der Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang

„Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“

■■■■■ erläutert die Änderungen in der Sitzung und beantwortet Fragen der FBR-Mitglieder.

Beschluss:

Der Fachbereichsrat FBR4 stimmt der Ergänzung der Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ um den folgenden Absatz zu.

„In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Nachweis über das Vorpraktikum zur Immatrikulation auch durch ein Beratungsgespräch im Fachbereich 4 ersetzt werden, welches die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur studienbegleitenden Ableistung des Vorpraktikums aufzeigt sowie bei der Suche eines Praktikumsplatzes unterstützen soll. Der oder die Beauftragte für das Vorpraktikum stellt eine Bescheinigung über die im Beratungsgespräch durchgeführte Belehrung aus, die zur Immatrikulation vorgelegt werden muss.“

Die ergänzte Praktikumsrichtlinie soll erstmals für das Aufnahmeverfahren von Studierenden zum Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ in Verbindung mit der „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ und deren Anlage in der jeweiligen Fassung

Abstimmungsergebnis: - einstimmig

F.d.R.d. Protokolls

**Praktikumsrichtlinie für den
Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen
Produktionstechnik“ an der Universität
Bremen**

1. Zweck des Vorpraktikums

Das Praktikum ist als Anschauungsunterricht über die operativen Grundlagen der Tätigkeitsfelder von Wirtschaftsingenieur*innen unerlässlich. Darüber hinaus ist es eine wichtige Grundlage zum Verständnis des Vorlesungs- und Übungsstoffes. Die Studierenden sollen durch das Praktikum einen Einblick in charakteristische Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken in Unternehmen gewinnen. Ein weiterer Aspekt des Betriebspraktikums liegt im Kennenlernen der betrieblichen Sozialstrukturen sowie des Verhältnisses von Führungskräften zu ihren Mitarbeitenden.

2. Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum umfasst einen Zeitraum von 6 Wochen in Vollzeit (35-Stundenwoche, Fünftageweche) und sollte aus inhaltlichen und organisatorischen Gründen vor Studienbeginn abgeleistet werden.

3. Inhalte des Vorpraktikums

Ziel des Vorpraktikums ist die Vermittlung von Kenntnissen aus den technischen und/oder den betriebswirtschaftlichen Bereichen eines Betriebes.

Bei Ableistung eines technisch orientierten Vorpraktikums sollten aus der nachfolgenden beispielhaften Aufzählung mindestens ein produktionsbezogener und ein planungsbezogener Tätigkeits- bzw. Betriebsbereich gewählt werden:

Produktionsbezogene Tätigkeits-/Betriebsbereiche:

- Teilefertigung (z.B. Urformen, Umformen, Spanen, Fügen, Schweißen)
- Montage
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau
- Wartung und Instandhaltung

Planungsbezogene Tätigkeits-
/Betriebsbereiche:

- Arbeits- bzw. Fertigungsvorbereitung
- Entwicklung und Konstruktion
- Versuchslabor
- Qualitätssicherung

Bei Ableistung eines betriebswirtschaftlich orientierten Praktikums sollten aus der nachfolgenden beispielhaften Aufzählung zwei Bereiche gewählt werden:

- Rechnungswesen/Controlling
- Einkauf
- Planung/Organisation/Personalwesen
- Vertrieb

- Arbeits- bzw. Fertigungsvorbereitung
- Qualitätssicherung

Bei Ableistung eines gemischt technisch/betriebswirtschaftlichen Vorpraktikums sollte jeweils einer der oben genannten Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche mit technischer bzw. betriebswirtschaftlicher Orientierung gewählt werden.

Das Praktikum muß einen umfangreichen und gründlichen Einblick in die genannten technischen und/oder betriebswirtschaftlichen Strukturen und Prozesse ermöglichen. Deshalb sind in der Regel Einzelhandelsunternehmen (Blumenläden, Backshops, Fast Food Restaurants etc.) nicht als Praktikumsbetrieb im Sinne dieser Praktikumsrichtlinien geeignet. Sollten Sie das Vorpraktikum außerhalb eines Industrieunternehmens ableisten wollen, nehmen Sie bitte vorher unbedingt Kontakt mit der/dem Praktikumsbeauftragten auf, damit es keine Probleme mit der späteren Anerkennung gibt.

4. Organisation des Vorpraktikums

Die Organisation des Praktikums obliegt grundsätzlich den Studierenden. Die Wahl des Betriebes ist ebenfalls den Studierenden überlassen. Als Betrieb kommen grundsätzlich alle Betriebe außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten. Ein Praktikum in einem Betrieb/ einer Abteilung, der/die von einer/m Verwandten geführt wird, wird nicht anerkannt. Bei Unklarheiten sollte vor Aufnahme des Praktikums die/der Praktikumsbeauftragte kontaktiert werden. Ebenfalls nicht als Vorpraktikum anerkannt werden praktischer Schulunterricht in Metallbearbeitung an technischen Gymnasien (auch nicht mit Schweißerschein) oder praktischer kaufmännischer Schulunterricht. Generell werden Praktika, die vor dem Erwerb der Hochschulreife abgeleistet wurden, nicht als Vorpraktikum anerkannt. Auch ein Aushilfs- oder Ferienjob werden nicht als Vorpraktikum anerkannt.

5. Tätigkeitsnachweis des Praktikumsbetriebs

Nach vollständiger Ableistung des Vorpraktikums ist vom Betrieb eine Tätigkeitsbescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Vorpraktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind.

Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. Es empfiehlt sich daher, Fehltage gleich am Ende des Praktikums nachzuholen.

6. Praktikumsbericht und Anerkennung des Vorpraktikums

Über das Praktikum ist ein Bericht zu führen, der einen Umfang von zwölf Seiten haben soll und der als zusammenhängender Text mit nur vereinzelt Abbildungen zum besseren Verständnis zu schreiben ist (Schriftgröße 12, Rand 3 cm auf beiden Seiten). Der Schwerpunkt der Darstellung muß auf dem Text liegen. Im Bericht soll eine Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der Erfahrungen mit der eigenen Arbeit und dem betrieblichen Umfeld erfolgen. Der Bericht soll so aufgebaut sein, daß am Anfang eine kurze Vorstellung des Betriebs und seiner Produkte erfolgt (ca. eine Seite). Daran schließt sich der Hauptteil mit der Tätigkeitsbeschreibung an und abschließend soll eine kurze Bewertung (ca. eine halbe bis eine Seite) des Praktikums und seiner Bedeutung für die Praktikantin/ den Praktikanten vorgenommen werden.

Der Bericht sowie der abschließende Tätigkeitsnachweis über das vollständig abgeleistete Praktikum sind baldmöglichst nach Studienbeginn bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

Eine abgeschlossene einschlägige betriebliche Berufsausbildung im technischen bzw. im kaufmännischen Bereich ersetzt das Vorpraktikum. Die Anerkennung erfolgt nach Vorlage des Abschlusszeugnisses im Praxisbüro durch die/den Praktikumsbeauftragten.

Die Anerkennung des Praktikums wird vom Praktikumsbeauftragten mit einer Praktikumsbescheinigung dokumentiert, die von der Studentin/dem Studenten im Prüfungsamt einzureichen ist. Das Vorpraktikum ist Bestandteil des Pflichtmoduls *Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen*. Für den als Studienleistung unbenoteten Praktikumsbericht wird bei Anerkennung durch die/den Praktikumsbeauftragte/n 1 Leistungspunkt (CP) vergeben (s. Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Produktionstechnik vom 17.04.2019). Sämtliche Leistungspunkte aus dem Pflichtmodul *Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen* werden erst vom Prüfungsamt gutgeschrieben, wenn:

- a. das Vorpraktikum mit dem Bericht und dem Tätigkeitsnachweis vom Praktikumsbetrieb über das vollständig abgeleistete Vorpraktikum von der/dem Praktikumsbeauftragten anerkannt wurde und
- b. die auf dieser Grundlage ausgestellte Praktikumsbescheinigung des/der Praktikumsbeauftragten durch die Studierenden beim Prüfungsamt eingereicht wurde.

7. Nachweis des Vorpraktikums zur Immatrikulation

Gemäß der „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ und deren Anlage in der jeweiligen Fassung ist zur Immatrikulation ein Nachweis über das Vorpraktikum gemäß folgender Anforderungen zu erbringen:

- (1) Das Vorpraktikum zur Immatrikulation ist durch eine Bescheinigung des Betriebs über das absolvierte Vorpraktikum, welche Angaben zum Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums enthält, nachzuweisen.
- (2) Alternativ zum Nachweis gemäß Absatz 1 kann ein Vertrag über das Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen und zur Immatrikulation vorgelegt werden, der eine Ableistung der Praktikumszeit während der vorlesungsfreien Zeit vereinbart. Eine Teilung der Praktikumszeit in zwei Abschnitte, die jeweils ohne Unterbrechung absolviert werden und von denen jeder mindestens zwei Wochen dauert, ist zulässig. **In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis über das Vorpraktikum zur Immatrikulation auch durch ein Beratungsgespräch im Fachbereich 4 erbracht werden, welches die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur studienbegleitenden Ableistung des Vorpraktikums aufzeigen sowie bei der Suche eines Praktikumsplatzes unterstützen soll. Der oder die Beauftragte für das Vorpraktikum stellt eine Bescheinigung über die im Beratungsgespräch durchgeführte Belehrung aus, die zur Immatrikulation vorgelegt werden muss.**

ANLAGE 4

Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 29.01.2020 * ab Wintersemester 2023/24

* Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (siehe www.sprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls sämtliche Angebote des Sprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen aufgeführt.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Sprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Sprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

| | |
|--|--|
| Betriebswirtschaftslehre | Englisch B1 |
| Internationales Fortgeschrittenenprogramm (IFP) Betriebswirtschaftslehre | Englisch B2 |
| Comparative and European Law | Englisch B2 |
| Englisch/English Speaking Cultures | Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis |
| Französisch/Frankoromanistik | Französisch B1 |
| Geographie | Englisch B1 |
| Geschichte | Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 oder Latinum |

| | |
|--|---|
| Hispanistik / Spanisch | Spanisch B1 |
| Inklusive Pädagogik | Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag |
| Inklusive Pädagogik Gymnasium/ Oberschule | Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag |
| Integrierte Europastudien | Englisch B1 |
| Kulturwissenschaft | Englisch B1 |
| Linguistik/ Language Sciences | Englisch B2 oder mindestens 10 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis sowie eine weitere Fremdsprache A1 |
| Marine Geosciences | Deutsch A1 Englisch B2 |
| Maschinenbau und Verfahrenstechnik | Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum |
| Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft | Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden. |
| Politikwissenschaft | Englisch B1 |
| Politik–Arbeit–Wirtschaft | Englisch B1 |
| Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik | Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum |
| Public Health / Gesundheitswissenschaften | Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag. |
| Religionswissenschaft | Englisch B1 oder Latinum |
| Soziologie | Englisch B1 |
| Wirtschaftsingenieurwesen Produktions-technik | Mindestens 8 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag <u>oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum</u> Englisch A2 |
| Wirtschaftswissenschaft | Englisch B1 |

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Musikpädagogik

Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ in der jeweiligen geltenden Fassung

Anhang zur

Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

| Sprachniveau | Dauer des Unterrichts |
|---------------------|---|
| A1 | Mindestens 1 Jahr |
| A2 | Mindestens 3 Jahre |
| B1 | Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11 |

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

| Sprachniveau | Dauer des Unterrichts |
|---------------------|---|
| A 1 | Mindestens 1 Jahr |
| A 2 | Mindestens 3 Jahre |
| B 1 | Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12 |

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.